

sonders zu vermerken sowie unmittelbar vor Ausrufung des Gegenstandes bekanntzugeben.

§ 10. Alle zur Versteigerung übergebenen und nicht zurückgezogenen Gegenstände müssen längstens binnen 6 Wochen nach der Schätzung zur Versteigerung gebracht werden. Gegenstände von künstlerischem, historischem oder von Sammlerwert sind mindestens vier Tage, alle anderen Gegenstände mindestens zwei Tage vor der Versteigerung unter Ersichtlichmachung des Schätzwertes und Ausrufspreises einer öffentlichen Besichtigung zugänglich zu machen, wobei täglich eine mindestens vierstündige Besuchszeit gewährleistet sein muß.

Im Auktionslokale ist das Versteigerungsprogramm der folgenden 14 Tage in einer für die Besucher sichtbaren Form kundzumachen. Der Anschlag in dem Lokale, in welchem die Versteigerungen in der Regel durchzuführen sind (§ 4, Absatz 2), hat in deutlich sichtbarer Weise auch dann zu erfolgen, wenn die Versteigerung ausnahmsweise anderswo vorgenommen wird.

§ 11. Die Festsetzung einer Beschränkung seitens des Veräußerers an den Versteigerer, dahin gehend, daß ein Gegenstand nicht unter einem bestimmten den Ausrufungspreis übersteigenden Preise abgegeben werden darf, ist unzulässig.

§ 12. Aufträge für Käufe dürfen durch den Versteigerer nicht übernommen werden. Hiezu sind nur jene Personen befugt, die sich mit einer behördlichen Bewilligung ausweisen können.

§ 13. In jedem Versteigerungsraume ist an augenfälliger Stelle ein Exemplar der behördlich genehmigten Geschäftsordnung anzubringen, die insbesondere auch Bestimmungen über die Art der Durchführung der Versteigerung und die entfallenden Gebühren zu enthalten hat.

§ 14. Mit der genehmigten Geschäftsordnung in Widerspruch stehende Vereinbarungen dürfen nicht getroffen werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, jedem Auftraggeber eine Kopie der Geschäftsordnung zur Unterfertigung vorzulegen.

§ 15. Die von den Auftraggebern unterfertigten Geschäftsordnungen sind durch mindestens drei Jahre, der Zeitfolge nach geordnet, feuersicher aufzubewahren.

§ 16. Der Gewerbeinhaber hat alle ihm zugehenden amtlichen Nachrichten über verlorene oder dem Eigentümer entfremdete Gegenstände sowie alle derartigen schriftlichen, von Privatpersonen an ihn gelangenden Benachrichtigungen zur Kenntnis zu nehmen, nachzusehen, ob sich die angezeigten Sachen in seiner Verwahrung befinden, zutreffenden Falles die Sicherheitsbehörde zu verständigen (§ 476 Strafgesetz) und nach der Zeitfolge geordnet und mit einem Sachregister versehen durch drei Jahre aufzubewahren und den kontrollierenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Die eingebrachten Gegenstände sind, soweit deren Versicherung unter die Ansätze der Normalprämien fallen, gegen Feuer zu versichern.

§ 18. Wird angekündigt, daß die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände von einer bestimmten Persönlichkeit oder aus derselben Sammlung stammen, so dürfen andere Gegenstände nur dann gleichzeitig versteigert werden, wenn diese Gegenstände einzeln bezeichnet werden und darauf hingewiesen wird, daß sie anderer Herkunft sind.

§ 19. Von jeder Versteigerung von Gegenständen von künstlerischem, historischem oder von Sammlerwert ist das Bundesdenkmalamt in Wien acht Tage vor dem Stattfinden der Versteigerung in Kenntnis zu setzen. Diesem Amte sind die verlangten Auskünfte zu erteilen. Den Vertretern des Bundesdenkmalamtes ist der Zutritt zu den Ausstellungen und Versteigerungen solcher Gegenstände, falls keine Kataloge ausgegeben werden, vom Vortage der allgemeinen Vorbesichtigung an jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

Werden Kataloge aufgelegt, so ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, dem Bundesdenkmalamte hinsichtlich der Gegenstände von künstlerischem, historischem oder von Sammlerwert die Kataloge oder deren Bürstenabzüge unter Angabe der Schätzwerte derart rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß gegebenenfalls die Einwendung des Bundesdenkmalamtes in alle dem Publikum zur Verfügung gestellten (nach auswärts versendeten oder bei der Vorbesichtigung oder Versteigerung ausgegebenen) Kataloge aufgenommen werden können. Vom Zeitpunkte der Uebermittlung der Kataloge (Bürstenabzüge) an sind die Vertreter des Bundesdenkmalamtes berechtigt, die für die Versteigerung bestimmten Gegenstände zu besichtigen.

§ 20. Eine Vorauszahlung auf den zu erwartenden Versteigerungserlös, eine Bevorschussung der zur Versteigerung übergebenen Gegenstände oder eine Inpfandnahme der über die Einbringung der Versteigerungsobjekte ausgefertigten Urkunden ist — insofern es sich nicht um Gegenstände von künstlerischem, historischem oder von Sammlerwert handelt — untersagt.

§ 21. Die jeweils geltenden Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Edelmetallen, insbesondere bezüglich Punzierung, sind genauestens einzuhalten.

§ 22. Die Gewerbe-Behörden erster Instanz sind berechtigt, jederzeit in den Betrieben Nachschau zu halten und in die Bücher Einsicht zu nehmen.

§ 23. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insofern nicht andere Strafbestimmungen in Anwendung kommen, nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 24. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann:
Reumann.

Chronik.

BIBLIOPHILIE.

(Versteigerung der Musiksammlung Dr. Erich Prieger † Bonn.) Das Antiquariat M. Lempertz in Bonn versendet soeben den Katalog der Sammlung Dr. Erich Prieger, deren Versteigerung vom 7. bis 10. November vor sich gehen soll. Schon ein flüchtiges Durchblättern des 2300 Nummern starken, mit Abbildungen geschmückten Kataloges zeigt die Bedeutung dieser Sammlung von Büchern und Instrumenten, die der bekannte, 1913 verstorbene Musikforscher Dr. Prieger zusammengetragen hat. Eine solche Spezial-

sammlung ist seit Jahrzehnten nicht auf dem Büchermarkte ausboten worden. Der Katalog gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Ersterer enthält in über tausend Nummern eine reiche Sammlung älterer und neuerer Werke über Geschichte und Theorie der Musik, Aesthetik, Oper, Tanz u. s. w., der zweite Teil eine nicht minder umfangreiche Sammlung gedruckter praktischer Musik mit einer großen Anzahl von Originalausgaben, darunter die ganz hervorragende Kollektion der Werke Beethovens, denn diesem Meister widmete Prieger wohl den größten Teil seiner Forscherarbeit. Wir finden ferner die großen Gesamtausgaben von Joh. Seb. Bach (Bach-